

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 2/13 B

L 9 AY 1/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 AY 8/06 (SG Stralsund)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 4:

.....,

g e g e n

Landkreis Vorpommern-Greifswald,
Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Januar 2013 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H beizuordnen, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- 2 Klage und Berufung, mit denen die Kläger höhere Leistungen beanspruchten, sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Stralsund vom 20.6.2008; Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern <LSG> vom 31.1.2013*).
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG wenden sich die Kläger mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden. Sie machen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, ob Leistungseinschränkungen unterhalb der Grenze des § 3 AsylbLG erfolgen dürften oder ob damit gegen Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verstoßen werde. Sofern ein Verfahrensverstoß durch das Gesetz selbst nicht anzunehmen sei, sei die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, wie der Begriff des "unabweisbar Gebotenen" iS des § 1a AsylbLG verfassungskonform zu verstehen sei, ob beispielsweise in diesem Zusammenhang jede Pauschalierung als unstatthaft anzusehen, mithin in jedem Einzelfall durch die Behörde zu prüfen sei, welche Leistungen zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums zur Verfügung gestellt werden müssten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in seinen Entscheidungen vom 8.7.2012 (*1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11*) festgestellt, dass die Leistungssätze des § 3 AsylbLG verfassungswidrig seien, und dem Gesetzgeber aufgegeben, für alle Fälle eine gesetzliche Neuregelung, beginnend für den Zeitraum vom 1.1.2011, zu erlassen. Der Gesetzgeber sei danach also verpflichtet, insbesondere auch für bestandskräftig abgeschlossene Verfahren eine Neuregelung zu treffen und vorzusehen, dass für die Zeit seit Anfang 2011 auch abgeschlossene Verfahren wieder aufgegriffen würden. Das Berufungsgericht habe mit seiner Entscheidungsbegründung am Ende übersehen, dass es sich hier nicht um einen bestandskräftig abgeschlossenen Zeitraum, sondern um ein noch offenes Verfahren handele, weswegen die zeitliche Restriktion der Entscheidung des BVerfG auch dann nicht greifen würde, wenn hier Leistungen nach § 3 AsylbLG in Streit stünden. Weil das LSG in seiner Entscheidung davon ausgegangen sei, dass der zuvor zitierte Beschluss des BVerfG eine Leistungssatzkorrektur für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Zeiträume ausschliesse,



lägen diesbezüglich auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor. Diese Abweichung führe ebenfalls zur Zulassung der Revision.

- 4 Zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde haben die Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt H beantragt.

II

- 5 Die Beschwerden sind unzulässig, weil die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 74 S 70 mwN*).
- 7 Zwar sind der Beschwerdebegründung zwei konkrete Rechtsfragen zu entnehmen, jedoch genügen die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Kläger behaupten nicht einmal, dass die von ihnen aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig seien. Näher liegt es sogar, ihrem Vortrag zu entnehmen, dass jedenfalls die erste der aufgeworfenen Rechtsfragen durch die genannte Entscheidung des BVerfG bereits geklärt sei. Hierfür spricht auch die behauptete Divergenz (*dazu unten*).
- 8 Dies kann im Ergebnis aber dahinstehen, weil jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit fehlen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste



das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Kläger hätten daher zunächst den Sachverhalt zumindest ansatzweise schildern müssen. Denn nur so kann der Senat prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage im Revisionsverfahren beantwortet werden muss. Ihrem Vortrag ist aber nur zu entnehmen, dass es um eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG geht. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in einer abstrakten rechtlichen Auseinandersetzung mit § 1a AsylbLG und der Entscheidung des BVerfG. Aussagen zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, zu den streitbefangenen Zeiträumen, dem Gegenstand des Verfahrens, zu den Bescheiden, die die betroffenen Zeiträume regeln, zum bisherigen Verfahren sowie zur Begründung der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG fehlen. Ein entsprechender Vortrag ist auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil nach Auffassung der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden kann, ob im konkreten Einzelfall die in § 1a AsylbLG normierten Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung vorliegen. Es ist nicht Aufgabe des Bundessozialgerichts (BSG) im Rahmen eines Revisionsverfahrens abstrakte Rechtsfragen unabhängig von ihrer Entscheidungserheblichkeit zu beantworten. Dies verkennen die Kläger.

- 9 Auch die Ausführungen zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstände entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelnen, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss von den Klägern im Einzelnen dargelegt werden.
- 10 Die Kläger formulieren schon keinen abstrakten Rechtssatz, der die Entscheidung des LSG trägt. Ihr Vortrag zielt vielmehr darauf ab, das LSG habe den Inhalt der von ihm selbst zugrunde gelegten Entscheidung des BVerfG verkannt. Dies betrifft aber nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, sondern lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruhen kann. Auch hierzu ist es erforderlich, den Sachverhalt so mitzuteilen, dass beurteilt werden kann, ob die Divergenz



Einfluss auf die Entscheidung des LSG hatte. Dies gilt umso mehr, als es vorliegend um eine Leistungsabsenkung nach § 1a AsylbLG geht und nicht um Leistungen nach § 3 AsylbLG, die Gegenstand der Entscheidung des BVerfG waren. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass - anders als die Kläger offensichtlich meinen - das BVerfG ausgeführt hat, auch bei nicht-bestandskräftigen Bescheiden könnten Hilfebedürftige für Leistungszeiträume vor 2011 nicht deshalb höhere Leistungen erhalten, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG mit dem GG unvereinbar sind. Soweit es bestandskräftige Bescheide betrifft, hat das BVerfG hingegen ausgeführt, dass eine Anwendung des über § 9 Abs 3 AsylbLG geltenden § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - für Zeiträume bis Ende Juli 2012 insoweit ausgeschlossen sei.

- 11 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt H ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 12 Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

